

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

IRAN (Islamische Republik Iran)

Stand: 24.07.2019

Legalisation

Iranische öffentliche Urkunden sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Botschaft in Teheran zu versehen.

Hinweis:

Für iranische Urkunden führt die deutsche Botschaft in Teheran ein so genanntes „Legalisationsersatzverfahren“ durch. Das iranische Außenministerium nimmt hierzu Vorbeglaubigungen von Übersetzungen vor, die durch Übersetzer des iranischen Justizministeriums gefertigt wurden. Diese Übersetzungen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Die deutsche Botschaft bescheinigt die Unterschrift und das Siegel des iranischen Außenministeriums anhand aktueller Unterschriftproben. Nach Kenntnis der deutschen Botschaft Teheran ist die Vorlage der persischsprachigen Originalurkunde zur Prüfung beim Außenministerium erforderlich. Im Befreiungsverfahren sind aber in jedem Falle die Originalurkunden neben den legalisierten Übersetzungen vorzulegen.

Hinweis der deutschen Botschaft in Teheran:

Bei Personenstandsurkunden werden nur solche Vorbeglaubigungen des Außenministeriums akzeptiert, die nicht älter als ein Jahr sind.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Personalausweis (= Shenanameh)
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch das iranische Konsulat in der Bundesrepublik Deutschland

Soweit dieses Dokument nicht zu erhalten sein sollte, bedarf es der Vorlage eines durch das zuständige iranische Registeramt ausgestellten Stadesregisterauszugs, der nicht älter als sechs Monate sein darf

- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland
- 4) Iranische Frauen haben für die erste Eheschließung mit einem Verlobten islamischer Konfession zusätzlich eine Eheeinwilligung des Vaters (bzw. des Großvaters), in der der Name des Bräutigams enthalten sein muss, vorzulegen. Soweit Vater und Großvater verstorben sind, bedarf es keiner weiteren Einwilligung, jedoch sind in diesen Fällen als Nachweis die Sterbeurkunde des

Vaters und des Großvaters vorzulegen. Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 18) wird Bezug genommen.

Bei einer Eheschließung mit einem Verlobten nichtislamischer Konfession entfällt das Zustimmungserfordernis, da diese Ehe nach dem islamischen Recht von vornherein ungültig ist.

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder Ehevertrag, ausgestellt durch das iranische Heiratsnotariat (auch für Ehen auf Zeit)

- 2)
 - a) Scheidungsurkunde, ausgestellt durch das iranischen Scheidungsnotariat. Ist der Verstoßungsakt aus der Scheidungsurkunde nicht ersichtlich, ist dieser gesondert in urkundlicher Form zu belegen. Im Falle einer widerruflichen Scheidung ist in urkundlicher Form zu belegen, dass ein Widerruf nicht erfolgt ist.

 - b) Gerichtsbeschluss des iranischen Shariagerichts über das Scheitern der nach iranischem Recht erforderlichen Versöhnungsverhandlung.

oder

- statt a) und b) -

c) ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines iranischen Staatsangehörigen muss zur Wirksamkeit für den iranischen Rechtsbereich durch die zuständige iranische Behörde registriert werden, wenn die Ehe nach iranischem Recht gültig war. Bei einer im Ausland geschlossenen Ehe ist dies dann der Fall, wenn diese durch die iranischen Behörden registriert wurde.

Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils im Iran ist daher ein urkundlicher Nachweis über die Scheidungsregistrierung vorzulegen.